

## **DIE SCHWEIGEPFLICHT IN FÄLLEN HÄUSLICHER GEWALT**

Über die Grundsätze ihrer ärztlichen Schweigepflicht sind Ärztinnen und Ärzte gut informiert. Dennoch gibt es Konfliktsituationen, in denen eine schwierige Abwägung zwischen dem Schweigegebot und dem Wunsch oder sogar der Pflicht zur Offenbarung zu treffen ist. Deshalb ist es sinnvoll, wenn es um Fälle häuslicher Gewalt geht, sich vorher über die Rechtslage noch einmal genau zu vergewissern.

Mit diesem Merkblatt wollen wir einige allgemeine Grundsätze wiedergeben, die Ihnen einen Einstieg in die Thematik ermöglichen. Dennoch sollten Sie sich bei Zweifeln auf jeden Fall noch individuell juristisch beraten lassen – z.B. durch die Juristinnen und Juristen der Ärztekammer Niedersachsen. Wenn Sie diese Beratung auch noch dokumentieren, ist jedenfalls das strafrechtliche Risiko für Sie gering, weil Sie sich notfalls – wie die Juristinnen und Juristen sagen – auf einen unvermeidbaren Verbotsirrtum berufen können.

### **Entbindung von der Schweigepflicht**

Im Grundsatz einfach ist die Rechtslage, wenn die Patientin oder der Patient Sie von der Schweigepflicht entbindet. Der vertrauensvollen Arzt-Patientenbeziehung widerspricht es gerade in Fällen häuslicher Gewalt häufig, von der Patientin oder dem Patienten am Ende des Gesprächs noch eine schriftliche Abgabe der Erklärung zu erbitten. Aber insbesondere dann, wenn die behandelte Person in ihrer Entscheidung unsicher ist und es auch nicht möglich ist, der Patientin oder dem Patienten noch weitere Bedenkzeit einzuräumen, sollten Sie diese Bedenken zurückstellen und sich nicht nur mit einer eigenen Dokumentation in der Krankenakte begnügen.

### **Rechtfertigender Notstand**

Eine Offenbarungsbefugnis besteht aber auch, wenn Interessen zu schützen sind, die weit höher wiegen als die Schweigepflicht. Hier erlaubt § 34 Strafgesetzbuch (rechtfertigender Notstand)<sup>1</sup> den Bruch der Schweigepflicht. Diese Rechtsnorm ist jedoch gerade bei Fällen häuslicher Gewalt zwiespältig, denn sie erlaubt es, andere zu unterrichten, verpflichtet aber nicht dazu. Deshalb hat die Ärztin oder der Arzt eine häufig nicht leichte Gewissensentscheidung zu treffen, die sich an der rechtlichen Bewertung messen lassen sollte – aber nicht muss. Durch den Angemessenheitsvorbehalt wird die Offenbarungsbefugnis allerdings eingeschränkt. Ist die behandelte Person in der Lage, die notwendigen Maßnahmen selbst zu veranlassen, muss die

<sup>1</sup> § 34 StGB: „Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“

Ärztin/ der Arzt vorher auf sie einwirken, dieses von sich aus zu tun. Davon kann nur abgesehen werden, wenn das Einwirken nicht von vornherein aussichtslos ist.

### Handlungspflichten

In seltenen Fällen, vor allem aber wenn das Leben eines Kindes stark bedroht ist, können Anzeigepflichten nach § 138 Strafgesetzbuch (Nichtanzeige geplanter Straftaten)<sup>2</sup> bestehen. Das Gleiche kann gelten, wenn sich die Gewalt gegen eine Person richtet, die ebenfalls von Ihnen behandelt wird. Hier folgt die Offenbarungspflicht dann als Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag.

### Schweigepflicht und Aussage in Gerichtsverfahren

Ärztinnen und Ärzte können in Strafverfahren als Zeuginnen/ Zeugen zu Fragen, die ihnen im Rahmen des Behandlungsverhältnisses anvertraut wurden, gehört werden. Das kommt allerdings selten vor. In aller Regel sind Erklärungen zur Schweigepflicht bei Gericht bereits zu den Akten genommen worden, sodass hier Probleme praktisch nie auftreten. Wenn Sie Zweifel über Ihre Rechte und Pflichten haben, wird Sie die RichterIn oder der Richter auf Nachfrage belehren. Sie können sich aber natürlich auch an die Juristinnen und Juristen der Ärztekammer Niedersachsen wenden.

### Schweigepflicht und Informationen an die Polizei

Mehr Sorgfalt ist bei Anfragen der Kriminalpolizei geboten. In diesem Ermittlungsstadium wird manchmal nicht beachtet, daß die ärztliche Schweigepflicht auch die Identität der Patientin oder des Patienten und die Tatsache ihrer bzw. seiner Behandlung umfaßt. Ferner gilt, daß das Strafverfolgungsinteresse des Staates grundsätzlich nicht den Bruch der ärztlichen Schweigepflicht rechtfertigt und Ausnahmen sich an den bereits erwähnten §§ 34 und 138 StGB messen lassen müssen.

### Herausgabe der Befunddokumentationen

In Zivilverfahren nach dem Gewaltschutzgesetz müssen verletzte Personen den Nachweis erbringen, das Opfer einer Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung geworden zu sein. Hierbei kann ihnen eine ärztliche Dokumentation helfen. Diese dürfen Sie der verletzten Person aber nach § 10 Abs. 3 der Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen nie im Original übergeben. Wenn Sie ihr gegen Kostenerstattung Fotokopien aushändigen, kann sie selbst entscheiden, wann und ob sie diese im Verfahren einsetzen wird. Bittet die verletzte Person um Übersendung der Dokumentation an das Gericht, ist hierin eine stillschweigende Entbindung von der Schweigepflicht zu sehen.

Verlangt die verletzte Person einen ärztlichen Bericht, müssen Sie diesen in Erfüllung einer vertraglichen Nebenpflicht erstellen. Die verletzte Person kann im Grundsatz auch selbst entscheiden, welche Umstände dem Gericht mitgeteilt werden. Dadurch darf die Darstellung aber nicht entstehend werden.

---

<sup>2</sup> § 138 StGB, Absatz 1: *Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung (...) 6. eines Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) oder eines Völkermordes (...) zu einer Zeit, zu der die **Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet** werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig **Anzeige** zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (...) Absatz 3: **Wer die Anzeige leichtfertig unterlässt**, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.*

## **Schweigepflicht und Kooperationen mit Runden Tischen und Kommunalen Netzwerken**

Runde Tische und Kommunale Netzwerke arbeiten nicht an Einzelfällen (keine sog. Fallkonferenzen), sondern wollen grundlegende Kooperationsvereinbarungen erarbeiten.

Beispiel:

Idealer Interventionsverlauf bei häuslicher Gewalt – Welche Einrichtung, Institution kann was an welcher Stelle machen? Wo sind die Grenzen?

Alle Teilnehmenden haben ein Interesse daran, die Informationen über die misshandelten Personen zu schützen. Nur mit einer ausdrücklichen Zustimmung der Betroffenen werden im Netzwerk Gespräche über Einzelfalllösungen durchgeführt.

### **Kontakt bei Fragen zu Einzelfällen**

Juristischer Geschäftsbereich der ÄKN  
Ärztehaus, Berliner Allee 20, 30175 Hannover  
Dr. jur. Karsten Scholz (Leitung)  
Tel.: 0511/380-2235  
E-Mail: karsten.scholz@aeKn.de